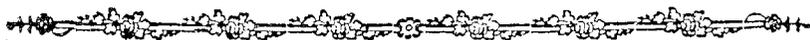


nöthigen Productes hinderlich seyn will; so gewiß kann doch auch das Krotten nach Vorschrift voriger Verordnungen, ohne daß Verderben der Fischbächen nöthige Folge werde, geschehen, weswegen es nur auf genaue Befolgung gedachter Vorschrift ankommt. Diese und strengste Aufsicht darauf wird also Drossen und Beamten, wie auch Magisträten und Richtern, Namens hoher Regierender Vormundschaft, hiedurch nachdrücklich empfohlen, und zugleich dem Forstamt pflichtmäßige Aufmerksamkeit auf vorschriftsmäßiges Flachskrotten durch die Forstbediente jedes Orts aufgegeben. Demold den 8ten August 1785.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.



Num. LXII.

Verordnung wegen Verkauf des zu eigenem Be-  
dürfniß angewiesenen Holzes an Ausländer,  
von 1785.

Es ist Vormundschaftlicher Kammer vom Forstamt, und von jener darauf hieher die Anzeige geschehen, daß Unterthanen in der Bogtey Lage und in den Aemtern Schöttmar und Derlinghausen aus Herrschaftlichen Forsten für sich Holz, zum eigenem Bedürfniß anweisen lassen, und doch dasselbe hernach an Ausländer wieder verkaufen.

Da nun wegen eigener inländischer Holzbedürfnisse der Verkauf aus Herrschaftlichen Forsten an Ausländer schon hat einge-  
schränkt

schränkt werden müssen; hiebey aber die gute Absicht verfehlet werden würde, wann von Inländern, unterm Vorwand eigener Bedürfniß, Anweisungen in Herrschaftlichen Forsten begehret werden, und dann dies doch eigentlich in Commission für Ausländer geschehen, oder doch an diese das so erhaltene Holz wieder verkauft werden sollte; so wird beydes letzteres hiemit Namens Hoher Regierender Vormundschaft bey 20 Gfl. und, in Ermangelung eigenen Vermögens dazu, bey 14 tägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brodt verboten, und denen Aemtern Detmold, Schöttmar und Derlinghausen aufgegeben, dies Verboth, und daß ein jeder, der eine Entgegenhandlung da wider, so wie auch gegen das des Brennholzesverkaufs für auswärtige Fabriken vom 4ten Merz d. J. so, daß Bestrafung rechtlich erfolgen könne, anzeige, dafür mit Verschweigung seines Namens 10 Thaler zur Belohnung erhalten solle, von denen Kanzeln in der Bogtey Lage und der beyden andern Aemter bekannt machen zu lassen. Wie dann auch gedachte Aemter hiedurch instruiert werden, noch besonders die Unterbediente zur genauesten Aufsicht auf solche Contraventionen, mit Versicherung ähnlicher Belohnung, anzuweisen, und, auf geschehene Anzeige einer wirklich entdeckten, dieselbe nicht nur gleich zu untersuchen und zu bestrafen, sondern auch, wie es geschehen, mit Antrag auf Verordnung der Prämieauszahlung, davon baldigst zu berichten. Demold den 8ten August 1785.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

